



Das Land
Steiermark

ABWASSERBESEITIGUNG AUS WEINBAUBETRIEBEN

EINE INFORMATION DES AMTES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FÜR WEINBAUBETRIEBE UND KELLEREIWIRTSCHAFTEN IN DER STEIERMARK



Rechtsabteilung 3
Fachabteilung 1a
Fachabteilung 3a
Fachabteilung 3b

IMPRESSUM

Medieninhaber:

Land der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3
Vorstand:

Ulrich Hofrat Dr. Manfred Rupprecht

Für den Inhalt verantwortlich:

DRR Dr. Alois Bernhart

Landhausgasse 7, 8010 Graz,

Druck: Medienfabrik Graz

Grafik & Layout: - **bitcom** Franz Georg Schleicher, Graz

Fotos: Bernhart (RA 3), Hammer (RHV Pößnitz-Sagg.),

Remser (LWK), Reczek (FA 3a), bitcom

ABWASSERBESEITIGUNG IN WEINBAUGEBIETEN

Eine Information des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Rechtsabteilung 3
Fachabteilung 1a
Fachabteilung 3a
Fachabteilung 3b

für Weinbaubetriebe und Kellereiwirtschaften in der Steiermark

mit Beiträgen von

Dr. Alois Bernhart, Rechtsabteilung 3, rechtlicher Teil

Dr. Heinz Lackner und **DI Topf**, Fachabteilung 1a, abwassertechnischer Teil

DI Hans Wiedner, Fachabteilung 3b, förderungstechnischer Teil

Hellfried Reczek, Fachabteilung 3a, wasserwirtschaftlicher Teil

in Zusammenarbeit mit der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Weinbaudir. Ing. Werner Luttenberger, Mag. Anton Kremser, Ing. Peter Keller)

INHALT

VORWORT	6
EINLEITUNG	7
1 WELCHE ABWÄSSER FALLEN IN WEINBAUBETRIEBEN AN?	8
2 WASSERWIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	10
3 RECHTSLAGE	14
a) Einleitung in eine öffentliche Kanalisation	15
b) Anschlussverpflichtung an das öffentliche Kanalnetz	17
c) Einleitung in ein Fließgewässer	18
d) Verrieselung und Versickerung	19
e) Abwasserbeseitigung im Wege des Grubendienstes	23
f) Sonderregelung für Abwasserreinigungsanlagen, die am 1.7.1990 bestanden haben (mechanische Kläranlagen)	24
g) Regelungen des Steiermärkischen Bodenschutzgesetzes und der Klärschlammverordnung	24
4 WELCHE ABWASSERREINIGUNGSSYSTEME KOMMEN FÜR DIE EINZELNEN ABWÄSSER UND DEREN BESEITIGUNGSFORMEN IN BETRACHT?	26
a) Häusliche Abwässer mit Einleitung in Fließgewässer oder mit Verrieselung (Haushalt, Buschenschank, Urlaub am Bauernhof)	26
b) Einleitung von Kellereiabwässer in eine öffentliche Kanalisation	28
c) Einleitung von Kellereiabwässer in Fließgewässer (Vorfluter)	32
d) Verrieselung von Kellereiabwässer	33
5 KOSTEN, FINANZIERUNG SOWIE FÖRDERUNG VON ABWASSERANLAGEN FÜR WEINBAUBETRIEBE	35
6 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG EINER EINZELABWASSERREINIGUNGSANLAGE	38
7 BERÄTUNGSSTELLEN	41

ANHANG 1	42
Mitteilung gemäß Anlage C der Indirekteinleitungsverordnung	
ANHANG 2	45
Berechnungsbeispiel für die wasserrechtliche Bewilligungspflicht der Indirekteinleitung von Kellereiabwässern	
ANHANG 3	47
Reinigungsmittel und Chemikalien, die in der Kellereiwirtschaft Verwendung finden können	
ANHANG 4	54
Erlass der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung	
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	62



VORWORT

Der steirische Wein ist zu einem Qualitätsbegriff geworden. Dasselbe muss für unser „weißes Gold“ gelten, das aus Quellen und zum größeren Teil aus oberflächennahen Grundwässern gewonnen wird. Weinbaubetriebe ziehen erfreulicherweise Gäste an, sodass nicht nur die eigentlichen Kellereiabwässer, sondern auch solche Abwässer anfallen, wie sie für Tourismusbetriebe typisch sind. Der Großteil der Weinbaubetriebe liegt außerdem in den von den Besuchern zwar geschätzten und landschaftlich reizvollen Lagen mit den gleichzeitigen abwassertechnischen Nachteilen von Streulagen, in denen vielfach eine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kanalisation nicht gegeben ist.

Die vorliegende Broschüre zeigt eine Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten für die unterschiedlichsten Fragestellungen der Praxis auf, die im Zusammenwirken der wasserwirtschaftlichen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark erarbeitet wurde. Ich danke daher den einzelnen Autoren und freue mich, dass wir damit in der Steiermark einen weiteren neuen Schritt im Interesse einer ökologischen Landwirtschaft setzen konnten.



W. Hofrat Dr. Manfred Rupprecht - Rechtsabteilung 3
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Umweltschutzkoordinator der Steiermark

EINLEITUNG

Mit den geänderten Lebensbedingungen der Menschen sowie den veränderten Produktionsprozessen im Weinbau und insbesondere in der Kellereiwirtschaft hat sich auch die Wasserwirtschaft in den weinbautreibenden Gebieten der Steiermark erheblich geändert. Dies betrifft einerseits einen steigenden Wasserbedarf, mit dem andererseits durch die Verwendung in Haushalt, Buschenschank sowie in der Kellereiwirtschaft immer größere Mengen an Abwasser anfallen. Dadurch sind auch im Bereich der Abwasserbeseitigung aus Weinbaubetrieben auf Grund der geänderten Betriebsgrößenordnungen und der Produktionsverfahren entsprechende Reinhaltemaßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers erforderlich geworden.

Die in den Weinbaubetrieben anfallenden Abwässer weisen unterschiedliche Beschaffenheiten auf, womit unterschiedliche Verwertungsmöglichkeiten und Behandlungserfordernisse bestehen. Im Rahmen dieser Beratungsschrift soll den Weinbauern eine umfassende Entscheidungsgrundlage für die für ihren Betrieb zweckentsprechende Abwasserbeseitigungsform geboten werden.



1

WELCHE ABWÄSSER FALLEN IN WEINBAUBETRIEBEN AN?

Abwasser

Unter dem Begriff „Abwasser“ sind sämtliche Wässer zu verstehen, die im Haushalt, Buschenschankbetrieb oder in der Kellereiwirtschaft anfallen und in ihren Eigenschaften gegenüber dem natürlichen Zustand in chemischer, biologischer oder physikalischer Hinsicht verändert wurden.

Demnach können in Weinbaubetrieben folgende Abwässer anfallen:

Häusliche Abwässer

- Häusliche Abwässer (Haushalt des Weinbaubetriebes: Küche, Bad, WC, etc.): Diese Abwässer weisen eine komplexe Zusammensetzung auf und sind durch Haushaltschemikalien chemisch sowie durch Keime und Viren etc. mikrobiologisch belastet.

Abwässer aus dem Buschenschank

- Abwässer aus dem Buschenschank (diese sind vergleichbar mit den häuslichen Abwässern, häufig fallen sie jedoch auf Grund der Betriebsregelung unregelmäßig an; hinsichtlich der Zusammensetzung siehe häusliche Abwässer).

Abwässer aus dem Betrieb Urlaub am Bauernhof

- Abwässer aus dem Betrieb Urlaub am Bauernhof (sie sind ebenfalls den häuslichen Abwässern zuzuordnen).

Abwässer aus der Fleischverarbeitung

- Abwässer aus der Fleischverarbeitung für die Direktvermarktung: Dieser Abwasseranfall stellt einen Ausnahmefall dar. Die aus dieser Produktionssparte entstehenden Abwässer weisen eine von den häuslichen Abwässern abweichende Beschaffenheit auf.



Abb. 1: Buschenschankbetrieb Lenhard (vgl. „ Flurl-Weber“)

- Abwässer aus der Kellereiwirtschaft (Reinigungsprozesse, Flaschenfüllung). Diese Abwässer sind je nach eingesetzten Reinigungschemikalien etc. verunreinigt.

Kellereiwirtschaft

- Stallabwässer: Dazu zählen insbesondere Jauche, Gülle, Mist-sickerwässer usw.. Sie dürfen nur im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach entsprechender Samm-



Abb. 2: Kellereiräume mit Tanks

lung in dichten Gruben verwertet werden. Für die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gelten die Richtlinien über die sachgerechte Düngung sowie das Steiermärkische Bodenschutzgesetz und das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29.9.1999 zur EU-Nitrattrichtlinie. Auf die näheren Details dazu wird im Rahmen dieser Beratungsschrift nicht eingegangen.

Stallabwässer

Ausbringung von Stallabwässern

2

WASSERWIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Weinbaugebiete in der Steiermark

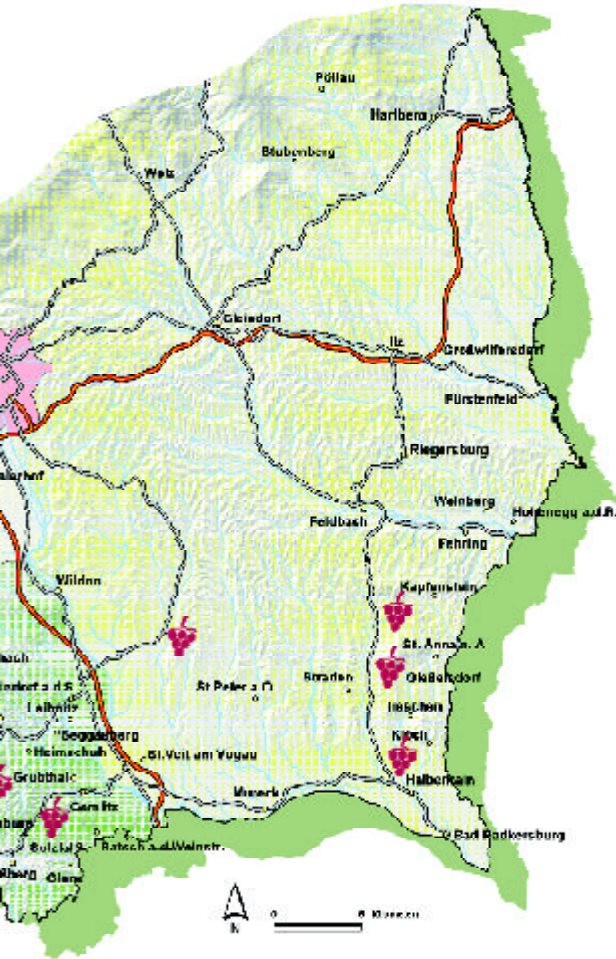
In den weinbautreibenden Gebieten der Süd-, Ost- und Weststeiermark (Weinbaugebiete: Weststeiermark, Südoststeiermark, Südsteiermark) sind auf Grund der Geländeverhältnisse äußerst unterschiedliche wasserwirtschaftliche Verhältnisse hinsichtlich vorhandener Vorfluter, Grundwasservorkommen etc. gegeben.

Die Weinbaugebiete der Steiermark liegen hauptsächlich im Bereich des Steirischen Beckens sowie in im Süden und Westen angrenzenden Kristallingebieten der Koralpe und des Remschnig-Poßruck-Kristallins.



Abb. 3: Karte der Weinbaugebiete der Steiermark

STEIERMARK (3.668 ha)



Süd-Oststeiermark (1.230 ha)

Von vulkanischen Verwitterungsböden und schweren Lehmböden kommen vorwiegend fruchtbetonte Weißweine

Weststeiermark (531 ha)

Der säurebetonte Schilcher ist die Spezialität dieses kleinen steirischen Weinbaugebietes. Entlang der Schilcherweinstraße von Ligist bis Eibiswald wachsen auf Gneis und Schieferurgestein die besten Qualitäten.

Südsteiermark (1.902 ha)

Die Weine sind für ihre Fruchtigkeit und Frische berühmt. Auf steilen grünen Hügeln wachsen in erster Linie Welschriesling, Sauvignon Blanc und Morillon.

(Quelle: Österreichs Salomonweingüter 2000/2001, Agrarverlag Wien
Kartengrundlage: GIS Steiermark)

Wasserversorgungsstrukturen

Aufgrund der unterschiedlichen geologischen Verhältnisse, sind auch bei den wasserwirtschaftlichen sowohl hinsichtlich der Grundwasservorkommen und bei den vorherrschenden Wasserversorgungsstrukturen gravierende Unterschiede vorhanden. So sind generell in den Hauptweinanbaugebieten in erster Linie Einzelwasserversorgungsanlagen gegeben, welche aufgrund der Vielzahl von Wassergewinnungsanlagen auch mit einem erhöhten Gefährdungsrisikopotential versehen sind. Vielfach sind dazu keine bzw. nicht ausreichende Schutzgebiete vorhanden.

Standortproblematik der Betriebe

Die Kellereibetriebe liegen meistens abseits von Siedlungsgebieten mit bestehender abwassertechnischer Infrastruktur, ohne Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kanalisation. Des weiteren fehlen durch den Standort der Betriebe in Kammlage und im Ursprungsbereich von Fließgewässern oftmals geeignete Vorflutgewässer mit ausreichender Wasserführung.

Die allgemein praktizierte und bevorzugte Form der Abwasserreinigung und Einleitung der gereinigten Abwässer in Fließgewässer ist somit oftmals nicht möglich bzw. wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Abwässer und Rückstände aus der Weinproduktion sind aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch grundsätzlich geeignet, Gewässer mehr als geringfügig zu verunreinigen. Andererseits ermöglicht die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Kellereiabwässer bzw. Rückstände aus der Weinerzeugung deren Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen, sofern keine gewässergefährdenden Stoffe enthalten sind.

gewässergefährdende Stoffe

Als gewässergefährdend müssen dabei jene Stoffe bezeichnet werden, deren Rückführung in den natürlichen Stoffkreislauf nicht ohne eine Beeinträchtigung der Gewässergüte möglich ist bzw. nachteilige Auswirkungen aus hygienischer Sicht nach sich ziehen.

Die Vermeidung des Einsatzes von gewässergefährdenden Stoffen ist jedoch nicht nur im Interesse der Verwertbarkeit der Reinigungsrückstände, sondern ist auch bei Einleitung in eine eigene oder öffentlichen Kläranlage zu betreiben.

Bei der Rückführung von behandelten Abwässern bzw. Rückständen aus Weinbaubetrieben in den Stoff- und Wasserkreislauf ist somit die jeweilige wasserwirtschaftliche Si-

tuation der Weinanbaugebiete sowie Anfall und Beschaffenheit der Abwässer von wesentlicher Bedeutung.

Die häuslichen Abwässer aus Buschenschankbetrieben sind jedoch jedenfalls vor Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Verrieselung einer biologischen Reinigung zuzuführen.

In diesem Zusammenhang wird bei Fehlen von Vorflutgewässern auf die "Steirischen Leitlinien für die Versickerung und Verrieselung von biologisch gereinigten häuslichen Abwässern - Graz 1997" hingewiesen.

In dieser Leitlinie wurden Wege und Lösungsmöglichkeiten für Behörden, Sachverständige und Planer in der Beurteilung der Bewilligungspflicht und -fähigkeit der Versickerung und Verrieselung von biologisch gereinigten Abwässern aus Reinigungsanlagen bis zu 10 EW unter dem Aspekt aufgezeigt, dass die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird. Darüber hinaus werden ausführliche Erläuterungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes, der Bodenbeschaffenheit und geotechnischer Risikofaktoren wiedergegeben.

Die Leitlinien sollten somit auch bei der Verbringung von Abwässern aus Weinbaubetrieben im Zuge der Planung und des Betriebes von Abwasserentsorgungsanlagen für Weinbaubetriebe berücksichtigt werden.

**"Steirische Leitlinien
für die Versickerung
und Verrieselung
von biologisch
gereinigten häuslichen
Abwässern -
Graz 1997"**



3

RECHTSLAGE

Österreichisches Wasserrechtsgesetz

Das Österreichische Wasserrechtsgesetz verfolgt das Ziel, dass alle Gewässer einschließlich des Grundwassers so rein zu halten sind, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Oberflächenwasser zu gewerblichen Zwecken und zum Gemeingebrauch benutzt sowie Fischwasser erhalten werden können. Demnach hat jedermann sich so zu verhalten, dass durch seine Anlagen und Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

Gewässerver- unreinigung

Als Gewässerverunreinigung gilt jede Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte) sowie jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens. Mehr als geringfügige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer bedürfen jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wo die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Kanalisation nicht oder noch nicht möglich ist und somit eine direkte Einleitung von Abwässern in ein Oberflächenwasser oder in den Untergrund (Grundwasser) erfolgt, bedarf es hinsichtlich der Entsorgung der häuslichen Abwässer jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Abwasser vor der Einleitung ordnungsgemäß in einer Abwasserbehandlungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik behandelt wurde und fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

öffentliche Interessen

Als fremde Rechte gelten nach Wasserrechtsgesetz das Grundeigentum, Grundwasserbenutzungen durch Hausbrunnen bzw. Quellfassungen einschließlich deren Einzugsgebiete, Teichanlagen, Fischereirechte, Leitungsrechte etc.. Als öffentliche Interessen hat die Wasserrechtsbehörde insbesondere die Reinhalteziele für Fließ- und Grund-

wasser zu wahren, weiters die Vermeidung gesundheits-schädlicher Folgen und Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung sowie die Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass auch gereinigte Abwässer über eine nicht zu vernachlässigende Restbelastung an schwer abbaubaren Stoffen sowie an Keimen, Viren etc. verfügen, sodass insbesondere bei Versickerungen oder Verrieselungen von gereinigten häuslichen Abwässern eine Verunreinigung des Grundwassers möglich ist.

Für die folgenden Abwasserbeseitigungsformen für Weinbaubetriebe gilt daher:

■ **a) Einleitung in eine öffentliche Kanalisation:**

In Gebieten mit vorhandenem Kanalsystem und der Möglichkeit der Herstellung eines Hausanschlusses ist die Beseitigung der häuslichen Abwässer einschließlich der Wässer aus dem Buschenschank über das Kanalsystem mit anschließender zentraler Reinigung unproblematisch und bedarf keiner weiteren technischen Vorkehrungen.



Abb. 4: Kläranlage Radiga (RHV Pößnitz-Sagg.)

Durch den in letzter Zeit erfolgten Ausbau des öffentlichen Kanalnetzes im ländlichen Raum werden aber auch Abwässer aus Kellereibetrieben zunehmend in Kanalisationen eingeleitet. Wer eine solche Abwassereinleitung in eine öffentliche Kanalisation vor-

Hausanschluß

Indirekteinleiter

nimmt, ist ein sogenannter Indirekteinleiter. Solche Indirekteinleiter sind auf Grund der seit 12.7.1998 geltenden Rechtslage (BGBl. II Nr. 222/1998) grundsätzlich wasserrechtlich bewilligungsfrei. Indirekteinleiter haben die Emissionsgrenzwerte gemäß Verordnung BGBl. Nr. 1076/1994 einzuhalten (z.B. pH-Wert: 6,5 bis 9,5; Sulfit 10 mg/l).

Vor der erstmaligen Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung des Kläranlagenbetreibers einzuholen (Mitteilung an den Kläranlagenbetreiber; Errichtung eines Zivilrechtsvertrages). Für diese Mitteilung sind die im Anhang 1 angeführten Daten bekanntzugeben.

Der Kläranlagenbetreiber bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird. Gemäß Wasserrechtsgesetz i.V.m. der Emissionsverordnung BGBl. Nr. 1076/1994 kann der Kläranlagenbetreiber abweichende von der Anlage B der Verordnung festgelegte Grenzwerte festsetzen, insbesondere z.B. bei der Festlegung des Grenzwertbereiches für den pH-Wert, wofür in der Verordnung eine Grenze zwischen 6,5 und 9,5 vorgesehen ist. Diese Abweichung wird speziell davon abhängig sein, wie der Kanalwerkstoff des Hausanschlusskanals bzw. des öffentlichen Kanales beschaffen ist.

Unabhängig von der Mitteilungspflicht besteht im Regelfall für die Einleitung von Kellereiabwässern in die Kanalisation dann eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht, falls bestimmte Schwellenwerte für Tagesfrachten von gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen überschritten werden. Dies kann dann der Fall sein, falls z.B. bei der Reinigung Chlor oder Chlor abspaltende Chemikalien verwendet werden. Dazu zählen z.B. folgende Mittel:

- Reinigungschemikalien auf Basis von Hypochlorit, Aktivchlor und Chlorlauge

Mitteilungspflicht

wasserrechtliche Bewilligungspflicht

Handelsname	Chemische Charakterisierung
Pressa	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Beta FL	Alkalien, Phosphonate, Silikate, Natriumhypochlorit
Filtra AKTIV	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Weinpressenreiniger für Membranpressen pneum.	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Separatorreiniger SP	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Weinpressenreiniger PM	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
TM - Pressenreiniger	Phosphonsäure, Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
TM - Biopur	Phosphonsäure, Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
TM - Vitro Golf	Kaliumhydroxid, Natriumhypochlorit, Wasserglas, Natrium-Tripolyphosphat
TM - Chlorit	Natriumhypochlorit, Phosphonat, Aktivchlor
P3 - Prädikat 100	Chlorlauge, Natriumhydroxid
TM AGIL	Natriumypochlorit, NaOH
TM VITRO KLAR	Kieselsäure, Aktivchlor, Na Tripolyphosphat, Nichtionogene Tenside
P3 - VRW RR	Chlorlauge, Natriumhydroxid
P3 - ultrasil 41	Carbonate, anionische Tenside, Natriumhydroxid, Phosphate, Aktivchlor
TM VITRO-GOLF	Kieselsäure, Natriumypochlorit, Polymerphosphate, Nichtionogene Tenside
Universal Systeminnen-Reiniger CI	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Antibakteria –W-	Natriumhypochlorit


Bezüglich der Berechnung des Schwellenwertes wird empfohlen, sich an den Kläranlagenbetreiber zu wenden. Zuständig für die Erteilung einer allenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Indirekteinleitung ist die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. dazu das Berechnungsbeispiel im Anhang 2 dieser Broschüre).

■ b) Anschlussverpflichtung an das öffentliche Kanalnetz:

In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen betrieben oder errichtet werden, sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutzwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt. Regenwässer sind

Berechnung des Schwellenwertes

Anschlussverpflichtung



Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung

nur dann abzuleiten, wenn eine Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation vorhanden ist. Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalanlage entfällt, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte (Rutschterrain, Höhenlage u.dgl.).

Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung bestehen weiters für Bauten vorübergehenden Bestandes, für untergeordnete Nebengebäude und Bauteile sowie für Bauten mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Schmutzwasserentsorgung, wenn dadurch eine schadlose Entsorgung der Abwässer gewährleistet ist und eine Schädigung öffentlicher Interessen sowie ein Nachteil für die Nachbarschaft nicht entsteht. Die Voraussetzungen von der Ausnahme der Anschlussverpflichtung sind vom Ausnahmewerber nachzuweisen. Als solcher Nachweis gilt die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigungsanlage hinsichtlich der häuslichen Abwässer bzw. eine zulässige landwirtschaftliche Verwertungsform, insbesondere hinsichtlich der Kellereiabwässer.

■ c) Einleitung in ein Fließgewässer:

Diese Form der Abwasserbeseitigung wird auf Grund der geographischen Lage der Weinbaubetriebe in der Steiermark (abseits von Tallagen, Streulagen in Hügel- und Berggebieten) nur selten in Betracht kommen. Wer Abwässer in ein Fließgewässer einleitet, braucht dazu jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung. Dabei ist auf fremde Rechte, wie z.B. insbesondere Fischereirechte, bewilligte Wasserentnahmen sowie auf Fischteiche und auf öffentliche Interessen Rücksicht zu nehmen. Für die Einleitung von Abwässern aus Kellerwirtschaften gelten einschlägige Grenzwerte, Überwachungsverpflichtungen etc. nach der Emissionsverordnung, BGBl.Nr. 1076/94.

Einleitung in ein Fließgewässer

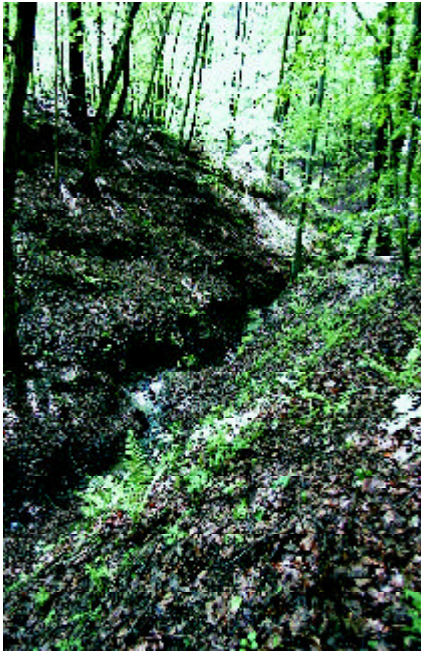


Abb. 5: typisches südsteirisches Gerinne

Für die Einleitung häuslicher Abwässer, welche in Einzelkläranlagen gereinigt wurden, in ein Fließgewässer gibt es keine derartigen Emissionsverordnungen, die Vorschreibung der Grenzwerte und Überprüfungsintervalle hat daher nach den örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen zu erfolgen. Die Reinigung der Abwässer hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen, die Behörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Stand

der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet.


■ d) Verrieselung und Versickerung:

Wenn keine Möglichkeit der Einleitung in eine öffentliche Kanalisation oder in ein Fließgewässer besteht, ist die Abwasserbeseitigung, abgesehen von Sammelgruben mit Grubendienst, nur über Verrieselung und Versickerung möglich. Nach dem Wasserrechtsgesetz bedürfen Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser in mehr als geringfügigem Maß verunreinigt wird, einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wie bereits angeführt, weisen auch gereinigte Abwässer eine Restbelastung an schwer abbaubaren Stoffen sowie Keimen und Viren u.dgl. auf. Bewilligungsfrei sind Maßnahmen, die zu keiner mehr als geringfügigen Beeinträchtigung des Grundwassers führen. Dabei ist als geringfügige Ein-

Reinigung der Abwässer

Verrieselung und Versickerung

wasserrechtliche Bewilligung



wirkung eine solche anzusehen, welche einer zweckentsprechenden Nutzung des Grundwassers (=Trinkwasserqualität) nicht entgegensteht. Ob daher für eine Verrieselung gereinigter Abwässer Bewilligungspflicht oder Bewilligungsfreiheit besteht, hängt von der Menge und Beschaffenheit der zu verrieselnden Abwässer, den Bodenverhältnissen (Gründigkeit, Korngrößenzusammensetzung), dem geologischen Untergrund sowie den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen und weiters von fremden Rechten, wie z.B. Hausbrunnen, Fischteiche, welche in der Nähe der Verrieselungsstrecke liegen, ab. Eine punktuelle Versickerung (im Gegensatz zur breitflächigen Verrieselung) ist jedenfalls verboten und daher auch nicht wasserrechtlich bewilligungsfähig. Als unzulässig gilt auch die Verrieselung in Grundstücksbereichen mit Übertritt der Abwässer auf Nachbargrundstücke ohne deren Zustimmung. Für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte und der Überwachungsverpflichtungen existieren keine Emissionsverordnungen, diese hat daher nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

Verrieselung von häuslichen Abwässern

- Für die Verrieselung von häuslichen Abwässern oder diesen gleichzuhaltenden Abwässern gilt folgendes:

Es besteht grundsätzlich wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Bewilligungsfähig sind diese Maßnahmen, wenn die Abwässer ausreichend gereinigt und fremde Rechte nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Anlagen zur Abwasserreinigung müssen grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen. Die Wasserrechtsbehörde kann aber auf Antrag Ausnahmen vom Stand der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet.

- Für die Verrieselung von Kellereiabwässern gilt folgendes:

Voraussetzung ist die Anwendung der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechniken gemäß der Emissionsverordnung, BGBl.Nr. 1076/94 (siehe dazu näheres im technischen Teil 4.).

Verrieselung von Kellereiabwässern

Falls Kellereiabwässer gemeinsam mit häuslichen Abwässern behandelt werden, was im Hinblick auf die unterschiedliche Zusammensetzung und Beschaffenheit bei Überwiegen der Menge des Kellereiabwassers nicht sinnvoll ist, ist generell wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben (zuständig für das Verfahren ist die Bezirkshauptmannschaft).

Falls Kellereiabwässer ohne häusliche Abwässer auf landwirtschaftliche Nutzflächen (inkl. Weingärten) ausgebracht werden sollen, hängt die Bewilligungspflicht oder Bewilligungsfreiheit davon ab, welche Chemikalien für die Reinigungsarbeiten verwendet werden. Diese Chemikalien sind im Anhang dieser Beratungsschrift in fünf Gruppen zusammengefasst und dargestellt.

Danach gilt folgendes:

- Kellereiabwässer mit den Inhaltsstoffen der Gruppe 1 enthalten neben anderen Verbindungen auch Chlor freies und gebundenes) und AOX und dürfen aufgrund dieser Inhaltsstoffe nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).
- Kellereiabwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 2 enthalten den Komplexbildner EDTA, welcher auf Grund der Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit und wegen der Giftigkeit in Verbindung mit anderen Substanzen als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff zu beurteilen ist. Als solcher ist er dem Gewässer fernzuhalten und dementsprechend dürfen Abwässer mit dieser Substanz nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG)).
- Kellereiabwässer, die tensidhaltige Mittel enthalten (Gruppe 3), ohne chlorhaltige, chlorabspaltende oder EDTA-hältige Mittel, dürfen nur dann verrieselt werden, falls die darin enthaltenen Chemikalien dem Waschmittelgesetz, BGBl.Nr. 300/1984, i.d.g.F., und der Verordnung über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und Bestimmung des Phosphatgehaltes gemäß BGBl.Nr. 239/1987 entsprechen (ob diese Chemikalien diesen vorangeführten Bestimmungen entsprechen, ist dem jewei-

Inhaltsstoffe der
Gruppe 1

Inhaltsstoffe der
Gruppe 2

Inhaltsstoffe der
Gruppe 3

Inhaltsstoffe der Gruppe 4

Inhaltsstoffe der Gruppe 5

bewilligungsfreie Verrieselung

ligen Sicherheitsdatenblatt oder der Gebrauchsinformation oder dem Aufkleber der Verpackung zu entnehmen).

- Kellereiabwässer mit ausschließlich sauerstoffabspaltenden Chemikalien (Gruppe 4) (Wasserstoffperoxyd, Peressigsäure oder dergleichen) können unter den unten genannten Voraussetzungen verrieselt werden.
- Kellereiabwässer, die Säuren oder Laugen (Gruppe 5) (z.B. Natronlauge, Kalilauge, Schwefelsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure oder dergleichen) enthalten, dürfen nur dann verrieselt werden, falls die Inhaltsstoffe in einer Konzentration vorliegen, welche der Anwendungskonzentration gemäß Gebrauchsanweisung des jeweiligen Herstellers entsprechen. Konzentrate aus Flaschenwaschanlagen dürfen keinesfalls verrieselt werden, sondern sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für die *bewilligungsfreie Verrieselung* der Kellereiabwässer gilt:

- Die Verrieselung darf nur in Form einer technischen Beregnung (das ist eine breitflächige Verteilung) erfolgen.
- Die Beregnung darf nur auf gemulchten bzw. begrüntten Flächen erfolgen.
- Die max. Beregnungsgabe darf 10 mm/d bzw. 10 l/m² und Tag nicht übersteigen.
- Es darf zu keinem oberflächlichem Abfließen des Beregnungswassers kommen.

Zuständige Behörde bei Bewilligungspflicht:
Bezirkshauptmannschaft



Abb. 6: Verteilungsanlage zur Verrieselung beim Weinbaubetrieb Groß in Ratsch

■ **e) Abwasserbeseitigung im Wege des Grubendienstes:**

In bestimmten Ausnahmefällen kann auch das Sammeln der Abwässer in einer Sammelgrube mit anschließender Verführung in die nächste Kläranlage als Möglichkeit der Abwasserbeseitigung in Betracht kommen. Werden Sammelgruben errichtet, muss die einwandfreie weitere Beseitigung auf Bestandsdauer gesichert sein. Als Nachweis der regelmäßigen Entleerung ist ein Grubenbuch zu führen. Das Verbringen außerhalb des Grundstückes ist durch einen Befugten zu bestätigen. Das Grubenbuch ist der Behörde (Gemeinde) auf Verlangen vorzulegen. Die Errichtung der Sammelgruben ist baubehördlich, nicht jedoch wasserrechtlich bewilligungspflichtig (außerhalb der Schongebiete).

Sammelgruben müssen wasserdicht und ausreichend groß bemessen sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung haben. Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet bzw. für Teile desselben die Art und die Häufigkeit der Entsorgung, den Ort der Entleerung sowie die damit verbundenen Gebühren festlegen.

Sammelgruben

■ **f) Sonderregelung für Abwasserreinigungsanlagen, die am 1.7.1990 bestanden haben (mechanische Kläranlagen):**

Solche Reinigungsanlagen mit Ableitung oder Versickerung häuslicher Abwässer mit einem täglichen Schmutzwasseranfall von max. 10 EGW60 (entspricht etwa dem Abwasseranfall von 10 Personen), die am 1.7.1990 bestanden haben, gelten nach dem Gesetz als bewilligt, wenn sie nachweislich ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten werden. Diese Bewilligung endet am 31.12.2005, sofern nicht in einer Verordnung des Landes diese Frist verlängert wird. Solche Abwasserreinigungsanlagen sind z.B. mechanische Kläranlagen, Dreikammerfaulgruben, etc.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur Kleinkläranlagen bis 10 EGW betrifft. Dies wird im Regelfall daher nur den Haushalt der Weinbauernfamilie umfassen, bei Buschenschankbetrieb oder Gästebetrieb wird die 10 EW-Grenze überschritten.

Für letztere Fälle gilt daher die automatische gesetzliche Bewilligung (bis 31.12.2005) nicht. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für eine behördliche Bewilligung von mechanischen Kläranlagen über 10 EGW eine Ausnahme vom Stand der Technik im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beantragt werden kann. Ob einem solchen Antrag auf Ausnahme vom Stand der Technik zugestimmt wird, kann nur die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) im Einzelfall entscheiden (hängt z.B. ab von der Lage des Betriebes, Abwasseranfall, Boden- und Geländeverhältnisse, Vorflutsituation, fremde Rechte wie Teiche und Brunnen, etc.).

■ g) Regelungen des Steiermärkischen Bodenschutzgesetzes und der Klärschlammverordnung

Nach dem Steiermärkischen Bodenschutzgesetz ist die Aufbringung von Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen auf folgenden Flächen verboten:

- auf Gemüse und Beerenobstkulturen
- auf Wiesen und Weiden, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung
- auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden
- auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
- im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung
- in Naturschutzgebieten
- in verkarsteten Gebieten und auf Mooren

Weitere Ausbringungsbeschränkungen für Acker und Grünland bestehen hinsichtlich jährlich zulässiger Aufbringungsmenge, weiters bei einer Wuchshöhe von Silo- und Körnermais ab einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide ab dem Schossen.

**Aufbringung von
Klärschlamm**



4

WELCHE ABWASSERREINIGUNGSSYSTEME KOMMEN FÜR DIE EINZELNEN ABWÄSSER UND DEREN BESEITIGUNGSFORMEN IN BETRACHT?

In technischer Hinsicht werden bei der Abwasserreinigung Inhaltsstoffe oder Abwassereigenschaften in einen für die Gewässer unschädlichen Zustand gebracht bzw. gewisse Inhaltsstoffe (z.B. Kohlenstoffe) entfernt. Der Klärschlamm als Umwandlungsprodukt stellt neue Biomasse dar, er darf landwirtschaftlich nur nach Hygienisierung verwertet werden. Als Hygienisierungsmaßnahmen kommen z.B. Kalkung oder Kompostierung mit Erhitzung über 70 ° C in Betracht. Der aus der mechanischen Vorreinigung des Abwassers stammende Schlamm (Primärschlamm) ist hoch infektiös und bedarf daher einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder einer besonders sorgfältigen Behandlung (Spezialkompostierung; nähere Informationen dazu erteilt die Fachabteilung 1c des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Tel.Nr. 0316/877-0) .

Zu den einzelnen Abwässern aus Weinbaubetrieben kommen folgende technische Systeme in Betracht:

■ a) Häusliche Abwässer mit Einleitung in Fließgewässer oder mit Verrieselung (Haushalt, Bushenschank, Urlaub am Bauernhof):

Für die Behandlung von Abwässern (ohne Miterfassung der Kellereiabwässer) aus den gegenständlichen Betrieben sollten technisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen nach dem Belebtschlammprinzip - im Regelfall mit einer Pufferung für die Wochenendspitzenbelastung (Aufstauverfahren, getrennte Pufferbecken etc.) eingesetzt werden, mit welchen eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung erzielt werden kann. Im Bedarfsfall kann

Hygienisierungsmaßnahmen

technisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen

durch die Behörde auch ein Bodenkörperfilter (z.B. bepflanzt, vertikal oder horizontal durchströmt) zur weitergehenden Reinigung und Vergleichmäßigung des Ablaufes, z.B. bei sehr gering wasserführenden Vorflutern oder vor nur gering beaufschlagbaren (belastbaren) Verrieselungsanlagen, vorgeschrieben werden.

Der Vorteil bei dieser Verfahrenstechnik liegt auch darin, dass bereits stabilisierte und weitgehend hygienisierte Überschussschlämme anfallen, deren landwirtschaftliche Verwertung ohne weiteren größeren Aufwand unter Berücksichtigung der Vorgaben des Stmk. Bodenschutzgesetzes und der Klärschlammverordnung erfolgen kann. Für vorhandene Dreikammer-Faulgruben wird derzeit am Markt ein Nachrüstsatz angeboten (im wesentlichen bestehend aus Schlammpumpe, Belüfter und Klarwasserabzug), mit welchem ohne größere bauliche Maßnahmen die Reinigungswirkung einer technisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage erreichbar ist. In bestimmten Fällen (z.B. Weinbaubetriebe mit hoher Spitzenbelastung nur an einzelnen Tagen) könnte auch das Sammeln von Abwässern in dichten Sammelgruben angestrebt werden, wobei dabei die Entsorgungsgebühr einschließlich der Transportkosten zu einer für die Übernahme dieser Abwässer geeigneten Kläranlage zu berücksichtigen sind.

Bodenkörperfilter

landwirtschaftliche Verwertung



Abb. 7: Biologische Kleinkläranlage bei Weinbaubetrieb Tinnauer/Gamlitz

Abwasserreinigungs- anlage mit Spitzenausgleich

Bei Weinbaubetrieben mit hoher Spitzenbelastung nur an einzelnen Tagen ist selbstverständlich auch die technisch-biologische Abwasserreinigungsanlage mit Spitzenausgleich einsetzbar. Bepflanzte Bodenkörperfilter als Hauptreinigungsstufe wurden bei gegenständlichen Betriebsanlagen - soweit bekannt - noch nicht errichtet und fehlen daher die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Reinigungswirkung.

Eine Ausbringung solcher Abwässer aus Sammelanlagen auf landwirtschaftliche Flächen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Betriebe, die eine mechanische Kläranlage betreiben, dafür aber keine wasserrechtliche Bewilligung besitzen (auch nicht im Wege des § 33g bis 31.12.2005) eine Anpassung der Anlage an den Stand der Technik vornehmen müssten. Allerdings steht es auch solchen Betrieben frei, einen Antrag nach § 12a WRG zu stellen, wonach eine Ausnahme vom Stand der Technik beantragt werden kann. Ob einem solchen Antrag auf Ausnahme vom Stand der Technik zugestimmt wird, kann nur die Behörde im Einzelfall entscheiden (hängt z.B. ab von Lage des Betriebes, Abwasseranfall, Boden- und Geländeverhältnissen, Vorflutsituation, fremde Rechte wie Teiche und Brunnen etc.).

Antrag auf Ausnahme vom Stand der Technik

■ b) Einleitung von Kellereiabwässer in eine öffentliche Kanalisation:

Bei Indirekteinleitungen von Kellereiabwässern (Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Kanalisation) müssen prinzipiell zwei Verordnungen berücksichtigt werden:

- Indirekteinleiterverordnung - IEV BGBl.II Nr.222/1998
- Abwasseremissionsverordnung - AEV Alkoholerzeugung - BGBl. Nr.1076/1994

Indirekteinleitungen unterliegen gemäß der IEV der Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen (Anmerkung: Kanalisationsunternehmen = i.R. Kläranlagenbetreiber).

Indirekteinleitung von Kellereiabwässern

In der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken - AEV Alkoholerzeugung BGBl. Nr. 1076/1994 wird ein Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik definiert, welcher prinzipiell einzuhalten ist:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen

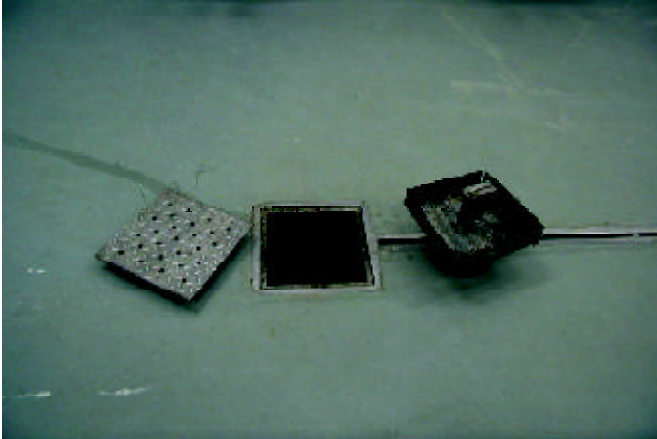


Abb. 8: Siebeinrichtungen im Keller

- a) gezielter, sparsamer und bestimmungsgemäßer Einsatz von Konservierungsmitteln bei der Nasskonservierung von Fässern, Bottichen, Tanks usw.;
- b) Einsatz mechanischer Rückhalteeinrichtungen zum Erfassen von Grobstoffen bei der Rohstoffübernahme;
- c) Einsatz wassersparender Reinigungsverfahren (zB Hochdruckreinigung); Kreislaufführung von Waschlaugen aus der Flaschen- oder Gebindereinigung, erforderlichenfalls unter Zwischenschaltung von Aufbereitungsmaßnahmen; Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des Waschmittelgesetzes (BGBl. Nr. 300/1984) und den darauf aufbauenden Verordnungen entsprechen;
- d) vom Abwasser vollständig getrennte Erfassung und Entsorgung von Entschleimungstrub, Bodenhefe, Hefetrub, Entsäuerungstrub und Schönungstrub;

Konservierungsmittel

Rückhalteeinrichtungen

wassersparende
Reinigungsverfahren

getrennte Erfassung
und Entsorgung

wassersparender
Kühlsysteme

Vermeiden von
Überschäumverlusten
Rückspülung von
Separatoren

Vermeidung von
Produktverlusten

Kreislaufführung von
Waschlauge

schwermetallfreie
Etiketten

physikalisch-
chemische und
biologische
Abwasserbehandlungs-
verfahren

getrennte Erfassung
und Entsorgung fester
und flüssiger
Rückstände

wasserrechtliche
Bewilligung bei
Indirekteinleitung

Reinigung von Fässern, Bottichen oder Tanks mit Wasser erst nach Entfernung der Geläuger;

- e) Einsatz wassersparender Kühlsysteme bei der Gärregelung; bei Großanlagen Einsatz von Kreislaufkühlsystemen;
- f) Vermeiden von Überschäumverlusten durch gesteuerte Kühlung der Gärbehälter;
- g) Rückspülung von Separatoren für die Trubbehandlung mit Wein oder Most; Trennung des Separatöraustrages in wiederverwertbaren Most oder Wein und feste Rückstände (Trubkuchen);
- h) Vermeidung von Produktverlusten durch gezielte innerbetriebliche Maßnahmen (insbesondere Spritz- und Tropfverluste);
- i) Kreislaufführung von Waschlauge aus der Weinsteinentfernung; gesonderte Erfassung und Verwertung von Weinstein;
- j) Einsatz schwermetallfreier oder schwermetallarmer Etiketten oder Beschriftungen auf Flaschen, Gebinden, Flaschenkisten usw.;
- k) bei Indirekteinleitern Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserbehandlungsverfahren (Grobstoffabscheidung, Filtration, Neutralisation usw.);
- l) bei Direkteinleitern Einsatz biologischer Abwasserbehandlungsverfahren mit Kohlenstoffentfernung, Nitrifikation, Stickstoff- und Phosphorentfernung;
- m) vom Abwasser getrennte Erfassung und Entsorgung fester oder flüssiger Rückstände wie Geläuger, Trubkuchen, Trester, Kieselgurfilterkuchen, Glasbruch, Etikettenresten sowie von Rückständen aus der Abwasserbehandlung als Abfall (AWG, BGBl. Nr.325/1990).

Unbeschadet der Mitteilungspflicht bedarf eine Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation auch der wasserrechtlichen Bewilligung (§114 WRG 1959), wenn ein für das Abwasser in Betracht kommender *Schwellenwert* überschritten (nicht eingehalten) wird.

Nach §3 der IEV bedarf eine Indirekteinleitung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn einer der nachstehend genannten Schwellenwerte überschritten (nicht eingehalten) wird:

- 1. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten

Bemessungswert (§1 Abs.1 der 1. AEV für kommunales Abwasser) von nicht größer als 1.000 EW60 gereinigt werden, so ergibt sich der Schwellenwert für die Tagesfracht eines maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes aus Anlage B der IEV. Die Tagesfracht für einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff errechnet sich durch Multiplikation der mitgeteilten Tagesabwassermenge mit der für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung einschließlich einer vom Kanalisationsunternehmen zugestandenen Abweichung.

- 2. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert von größer als 1.000 EW60 gereinigt werden, so erhöht sich der Schwellenwert gemäß Z1 im Verhältnis des Bemessungswertes dieser Abwasserreinigungsanlage zum Bemessungswert 1.000 EW60, höchstens aber auf das
 - a) 50-fache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von nicht größer als 500.000 EW60,
 - b) 250-fache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von größer als 500.000 EW60.

(siehe dazu: Berechnungsbeispiel im Anhang 2)

Zu beachten:

Die Indirekteinleitung ist vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen.

Eine Mitteilung ist auch zu erstatten, wenn für die Indirekteinleitung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist und hat zumindest jene Angaben zu enthalten, die in Anlage C der IEV genannt sind. Ob und welche Vorreinigungsmaßnahmen vor Einleitung der Kellereiabwässer in die Kanalisation erforderlich sind, ist bei bewilligungsfreier Einleitung vertraglich zwischen Kellereiwirtschaftsbetrieb und Kläranlagenbetreiber zu regeln, bei bewilligungspflichtigen Einleitungen legt die Behörde diese Maßnahme fest.

Berechnungsbeispiel

Die Errichtung einer Neutralisationsanlage zum Einstellen des in der Verordnung BGBl. Nr. 1076/1994 genannten pH-Wertbereiches wird speziell dann erforderlich sein, wenn die Materialien des Hausanschlusskanales und des öffentlichen Kanales aus zementgebundenen Werkstoffen hergestellt sind.

■ **c) Einleitung von Kellereiabwasser in Fließgewässer (Vorfluter):**

Die Direkteinleitung (Einleitung von Abwasser in ein Fließgewässer) von Kellereiabwässern ist jedenfalls wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Die Behörde muss die Vorgaben der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken - AEV Alkoholerzeugung BGBl. Nr.1076/1994 - für die Beurteilung der Abwassereinleitung heranziehen.

Folgende Emissionsbegrenzungen (werden von der Behörde vorgeschrieben) müssen gemäß der Anlage B AEV Alkoholherstellung eingehalten werden:

**Anforderungen an Einleitungen
in ein Fließgewässer**

Allgemeine Parameter

Temperatur	30 Grad C
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
pH-Wert	6,5-8,5

Anorganische Parameter

Ammonium ber. als N	5 mg/l
Ges. geb. Stickstoff ber. als N	bei Bedarf gemäß VO
Gesamt-Phosphor ber. als P	1 mg/l
Sulfit ber. als SO ₃	1,0 mg/l

Organische Parameter

Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O ₂	75 mg/l
Biochem. Sauerstoffbedarf, BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l

Abb. 9: Emissionsbegrenzungen gem. Anlage B AEV

Direkteinleitung

Emissionsbegrenzungen

Bei Bedarf können (müssen) von der Behörde auch noch zusätzliche Parameter (z.B. Chlor ges. oder AOX) in Abhängigkeit der eingesetzten Chemikalien, vorgeschrieben werden , wobei die Vorgaben der AAEV BGBl. Nr. 186/1996 - als Richtwerte für die zusätzlichen Parameter - heranzuziehen sind.

■ d) Verrieselung von Kellereiabwässer:

Abwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 1 enthalten neben anderen Verbindungen auch Chlor (freies und gebundenes) und AOX und dürfen aufgrund dieser Inhaltsstoffe nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).

Abwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 2 enthalten den Komplexbildner EDTA, welcher aufgrund der Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit und geg. Giftigkeit in Verbindung mit anderen Substanzen als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff zu beurteilen ist. Als solcher ist er dem Gewässer fernzuhalten und dementsprechend dürfen Abwässer mit dieser Substanz nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).

Abwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 3 dürfen nicht versickert und nur dann verrieselt werden, falls die in diesen Wässer verwendeten Chemikalien

- dem Waschmittelgesetz BGBl. Nr. 300/1984 und der
- Verordnung über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und Bestimmung des Phosphatgehaltes BGBl. Nr. 239/1987 entsprechen.

Abwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 4 dürfen nicht versickert aber verrieselt werden.

Abwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 5 dürfen nur dann verrieselt werden, falls die Inhaltsstoffe in einer Konzentration vorliegen, die folgendes Kriterium erfüllen:

Gruppe 1
Chlor und AOX

Gruppe 2
Komplexbildner
EDTA

Gruppe 3

Waschmittelgesetz
BGBl. Nr. 300/1984
Verordnung
Abbaubarkeit
BGBl. Nr. 239/1987

Gruppe 4

Gruppe 5

Weitere Voraussetzungen für Verrieselung

- Anwendungskonzentration gemäß Gebrauchsanweisung der jeweiligen Hersteller

Die Verrieselung von Abwässern mit Chemikalien der Gruppen 3, 4 und 5 ist - unabhängig einer eventuellen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht - jedoch nur dann zulässig, falls folgende Kriterien erfüllt werden:

- 1. Die Verrieselung darf nur in Form einer technischen Beregnung (das ist eine gleichmäßige Verteilung) erfolgen.
- 2. Die Beregnung darf nur auf gemulchten bzw. begrünten Flächen erfolgen.
- 3. Die maximale Beregnungsgabe darf 10 mm pro Tag bzw. 10 Liter/m² u. Tag nicht übersteigen.
- 4. Es darf zu keinem oberflächlichen Abfließen des Beregnungswassers kommen.

Unter einer technischen Beregnungseinrichtung wird eine Anlage verstanden, mit Hilfe derer Abwasser in Tropfenform flächig verteilt werden kann.

Definition:

Versickerung: Einbringung des Abwassers in den Untergrund ohne Ausnützung der Reinigungswirkung der obersten Bodenschichten (ÖNORM B2500) (z.B. über einen Sickerschacht oder -leitung).

Verrieselung: Verteilung des Abwassers auf der Geländeoberfläche unter Ausnützung der Reinigungswirkung der obersten Bodenschichten (ÖNORM B250) (z.B. über ein Verrieselungsbecken oder -mulde).

Punktuelle Versickerung von Kellereiabwässern:

Die punktuelle Versickerung von Kellereiabwässern ist ausschließlich nur mit wasserrechtlicher Bewilligung zulässig; unter Umständen aber nicht bewilligungsfähig.

Versickerung

Verrieselung

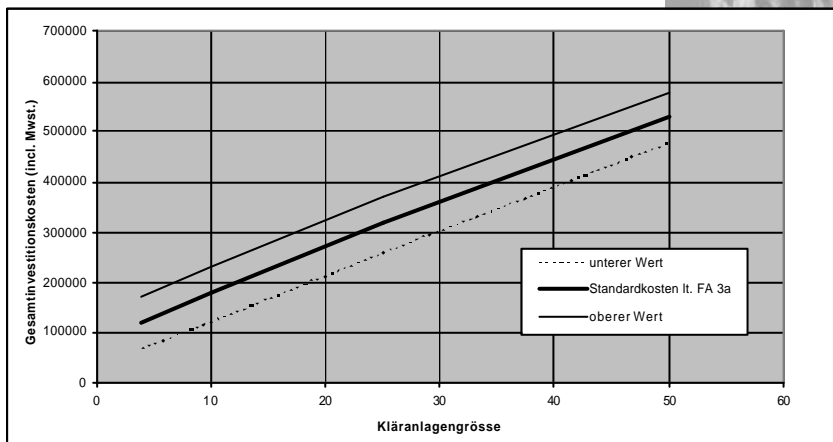
Punktuelle
Versickerung von
Kellereiabwässern

5

KOSTEN, FINANZIERUNG SOWIE FÖRDERUNG VON ABWASSERANLAGEN FÜR WEINBAUBETRIEBE

Bau- und Betriebskosten von Kleinkläranlagen

- a) Baukosten - Die in der nachfolgenden Grafik angegebenen Kostenrahmen sind Katalogskosten diverser Firmen für technisch-biologische Anlagen. Der Leistungsumfang ist sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Die notwendigen Erdarbeiten sowie Kanalzu- und Ableitungen sind auf jeden Fall nicht in diesen Kosten enthalten.



- b) Die Betriebskosten setzen sich im wesentlichen aus den Kosten für Energie, Wartung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Klärschlammentsorgung zusammen. Für eine Förderungsansprache ist der Abschluss eines Wartungsvertrages erforderlich. Die Betriebskosten einer technisch-biologischen Einzelanlage für 1 Objekt (4 bis 5 EW) belaufen sich auf rd. 4000,- bis 6.000,- ATS pro Jahr.

Baukosten

Betriebskosten

Förderungen

Frist!

Informationen

■ Förderungsmöglichkeiten

- a) Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen in der Kellerei

Erfüllung der Emissionsverordnung BGBl 1076/1994 (Herstellung von alkoholischen Getränken) bei Fertigstellung der Maßnahmen bis 29.12.2000.

Ausmaß:

Bund - 20 % der Investitionskosten (Investitions- od. Annuitätenzuschuss) Land - 10 % der Investitionskosten (Investitions- od. Annuitätenzuschuss)

INFORMATIONEN BZW. UNTERLAGEN BEIM AMT DER
STMK. LANDESREGIERUNG - FACHABTEILUNG 3B, 8010
GRAZ; ZUSTÄNDIGER SACHBEARBEITER: DIPL. ING. RAP-
POLD PETER, TEL. 0316 / 877 / 4152

- b) Förderung von Einzelabwasserreinigungsanlagen für häusliche Abwässer

– Einzelabwasserreinigungsanlagen sind Anlagen für die Behandlung von Abwässern für nicht mehr als 4 Objektesowie den dazugehörigen landwirtschaftlichen Nebengebäuden

– Wasserrechtliche Bewilligung.

Ausmaß:

Bis zu maximal 70 %, wobei unterschieden wird in

– Pauschalförderung für Anlagen bis 25 EW (Einwohnerwerte)

– Förderung von Anlagen über 25 EW

Hinweis:

Die Förderung setzt die Umsetzung der ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßigsten Lösung voraus. (D.h. der Errichtung einer Einzelabwasserreinigungsanlage ist die Möglichkeit einer Ableitung in das öffentliche Kanalnetz gegenüberzustellen.) Förderungsanträge sind vor Baubeginn zu stellen.

INFORMATIONEN BZW. UNTERLAGEN ÜBER FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN BEI DER ZUSTÄNDIGEN

- BAUBEZIRKSLEITUNG FELDBACH, BISMARCK-STRASSE 11-13, 8330 FELDBACH, TEL. 03152 / 2511 / 310
- BAUBEZIRKSLEITUNG GRAZ-UMGEBUNG, OPERNRING 7, 8010 GRAZ, TEL. 0316 / 877 / 2461
- BAUBEZIRKSLEITUNG HARTBERG, ROCHUS-PLATZ 2, 8230 HARTBERG, TEL. 03332 / 606 / 333
- BAUBEZIRKSLEITUNG LEIBNITZ, MARBURGERSTRASSE 75, 8430 LEIBNITZ, TEL. 03452 / 82097 / 44

bzw.

- AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG; FACHABTEILUNG 3b - WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG, TEL. 0 316 / 877-2848; EMAIL: fa3b@fa3b-nt1

<http://www.stmk.gv.at/verwaltung/fa3b/>

Feldbach

Graz-Umgebung

Hartberg

Leibnitz



6

ERFORDERLICHE EINREICH- UNTERLAGEN FÜR DIE WASSER- RECHTLICHE BEWILLIGUNG EINER EINZELABWASSERREINIGUNGS- ANLAGE

Für die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage ist ein Ansuchen gem. § 103 Wasserrechtsgesetz bei der Behörde einzubringen. Dazu ist von einem Fachkudigen ein Projekt zu erstellen und verantwortlich zu unterfertigen. Eine vollständige Einreichung umfasst in der Regel nachstehende Unterlagen:

- **1. Technischer Bericht mit**
 - a. Kurzbeschreibung der Orts- und Anlagenverhältnisse.
 - b. Angaben zu den kommunalen Entsorgungsverhältnissen.
 - c. Begründung für die Errichtung einer eigenen Anlage.
 - d. Beschreibung der Anlage (Reinigungsverfahren, Bemessungsgrundlagen und Bemessung, Zu- und Ableitungen).
 - e. Angaben über das Maß der angestrebten Wasserbenutzung mit Emissionsangaben und Reinigungsleistung, Abwassermenge in m³/d, m³/h und l/s.
 - f. Beschreibung des Vorfluters mit Immissionsbeurteilung.
 - g. Angaben über die Möglichkeit zur Probenahme und Mengenmessung im Ablauf.
 - h. Nachweis, dass die Anlagenteile dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Bei nicht erprobten Anlagentypen ist der Stand der Technik für alle Anlagenteile nachzuweisen. Dieser Nachweis ist anhand von entsprechenden Bemessungsberechnungen, Verfahrensbeschreibungen und allen erforderlichen Leistungsdaten zu führen.
 - i. Angaben zur Klärschlamm Entsorgung

Bau und Betrieb
einer
Kleinkläranlage

- j. Angaben über die ständige Zufahrtsmöglichkeit zur Anlage (Wartungsmöglichkeit)
 - k. Bei Verrieselung ist zur Abwehr der Gefahr für das öffentliche Interesse ein Nachweis erforderlich, dass eine Ableitung in einen Vorfluter technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Ferner kann ein geologisches Gutachten (Rutschgefahr) und eine hydrogeologische Beurteilung über mögliche Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen und Grundwasser im allgemeinen erforderlich sein. (Diesbezüglich wird auf die Leitlinien zur Versickerung und Verrieselung biologisch gereinigter Abwässer, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 3a, hingewiesen).
-
- **2. Grundbuchauszug, nicht älter als 6 Wochen**
 - **3. Verzeichnis aller betroffenen Grundeigentümer, sonstiger Parteien und Beteiligter (z.B. Fischereiberechtigte, Leitungsberechtigte), Angaben der Wasserberechtigten am Vorfluter bzw. Quellen- und Brunnenbesitzer im Beeinträchtigungsbereich von Verrieselungen**
 - **4. Hydrologisches Gutachten zum Vorfluter (erhältlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 3a, Hydrographie)**
 - **5. Zustimmungserklärung aller durch Anlagenteile betroffenen Grundeigentümer**
 - **6. Übersichtsplan M 1:15 000 bis 1:25 000**
 - **7. Aktueller Katasterplan, in dem die Zuleitung, die Kläranlage und alle sonstigen Anlagenteile bis zum Vorfluter bzw. der Verrieselungsanlage und die Zufahrt zur Kläranlage eingetragen sind**
 - **8. Planliche Darstellung der Kläranlage bzw. deren Komponenten (Grundrisse, Schnitte) einschließlich des Zu- und Ableitungskanals bis zur Einleitungsstelle**





Gutachten

Kleinkläranlagen müssen sofern die Behörde über Antrag keine Ausnahme genehmigt, dem Stand der Technik entsprechen. Dieser ist für sämtliche Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsteile hinsichtlich Dimensionierung, Materialwahl und Ausführungsqualität anzuwenden. Ob dieser zutrifft, ist erforderlichenfalls durch Gutachten nachzuweisen und wird im wasserrechtlichen Verfahren durch Amtssachverständige überprüft. Grundlage für die Beurteilung sind das einschlägige Regelwerk sowie die nachgewiesenen Betriebserfahrungen bestehender gleichartiger Anlagen. Jedenfalls muss eine Kleinkläranlage bei ordnungsgemäßen Betrieb dazu in der Lage sein, die jeweils geforderte Reinigungsleistung zu erbringen. Dafür hat der Hersteller bzw. Lieferant zu garantieren.

Vom Gesetz her gibt es keine Bedingung, dass eine Kleinkläranlage den Normen zu entsprechen hat; die normgemäße Ausführung stellt jedoch eine große Sicherheit für die Einhaltung des Standes der Technik dar. Grundsätzlich sollte die ÖNORM B 2502-1 „Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) für Anlagen bis 50 Einwohnerwerte“ eingehalten werden. Abweichungen sind in der Regel zu begründen.

ÖNORM B 2502-1
„Kleinkläranlagen“

7 BERATUNGSSTELLEN:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Tel.: 0316/877-3824, Herr Dr. Alois Bernhart.
- Bezirkshauptmannschaften
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. 1a, Referat Abwassertechnik, Tel.: 0316/877-4563, Herr Dipl.-Ing. Dr. Heinz Lackner,
- Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. 3a, Referat Abwasserentsorgung, Tel.: 0316/877-2028, Dipl. Ing. Urs Lesky,
- Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. 3b (siehe Punkt 5.)
- Baubezirksleitungen (siehe Punkt 5.).
- Zivilingenieure für Bauwesen, Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Techn. Büros, planende Baumeister,
- Abwasserverbände

ANHANG 1

Mitteilung gemäß Anlage C der Indirekteinleiterverordnung

Indirekteinleiter müssen dem Kläranlagenbetreiber folgendes mitteilen: (Anlage C der IEV):

- Name und Anschrift des Indirekteinleiters/Betreibers.
- Standort des Betriebes (Adresse, sofern nicht identisch mit Z1).
- Branche(n), abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag).
- Größe (in m^3/d und m^3/a) und Art (zB aus öffentlicher Wasserversorgung) des Wasserbezuges.
- Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellenummer) sowie der vorhandenen und/oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlage(n).
- Zeitpunkt und/oder Zeitdauer der Einleitung.
- Herkunftsbereich des Abwassers gemäß §4 AAEV, bei einer Abwassermischung jeder Herkunftsbereich gemäß §4 AAEV, dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann. (AAEV = Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 186/1996)
- In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und -parameter. Werden bei der(n) ausgeführten (angestrebten) Tätigkeit(en) nachstehend genannt

Indirekteinleiter

Inhalt der Mitteilung an Kläranlagenbetreiber

te gefährliche Stoffe verwendet und können diese ins Abwasser gelangen, so sind sie trotz der analytischen Erfassung und Überwachung durch die Summenparameter absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) gesondert anzugeben:

- Hexachlorcyclohexan
- Tetrachlorkohlenstoff
- DDT
- Pentachlorphenol
- Aldrin
- Dieldrin
- Endrin
- Isodrin
- Hexachlorbenzol
- Hexachlorbutadien
- Chloroform
- 1,2-Dichlorethan
- Trichlorethen
- Tetrachlorethen
- Trichlorbenzol (alle Isomere)

Bei einer Abwassermischung sind die maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe gesondert für jeden Teilstrom nach §4 AAEV anzugeben.

- Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.
- Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach §4 AAEV zuordnen lässt.
- Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach §2 Abs.2 oder 3; bei einer Abwassermischung gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß §4 AAEV zuordnen lässt.

Abwassermischung



- Einzuleitende Abwassermenge(n) und Stofffracht(en).
- Für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge(n) (in m^3/d und m^3/h).
- Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge in m^3/d .
- Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe sowie maßgebliche Abwasserteigenschaften; bei einer Abwassermischung maximale Tagesfrachten für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in jedem Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß §4 AAEV zuordnen lässt.
- Häufigkeit der Überwachung im zweijährlichen Berichtszeitraum (§5 Abs.4d. IEV)

ANHANG 2

Berechnungsbeispiel für die wasserrechtliche Bewilligungspflicht der Indirekteinleitung von Kellereiabwässern

■ Beispiel:

Weinbaubetrieb mit ca. 10 ha Rebfläche (Eigenanbau) und 20000 kg Traubenzukauf.

Verwendete Chemikalien: handelsübliche Reiniger und Desinfektionsmittel auf Chlorbasis
(Anmerkung: Gruppe 1 - Chemikalien).

Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation des Verbandes XY und in weiterer Folge in die Kläranlage mit der Ausbaugröße von 1000 EW 60 (lt. Wasserrechtsbescheid der Kläranlage !).

Angabe des Weinbaubetriebes:

Max. Wasserverbrauch pro Tag: 3,8 m³/d

Der Stand der Abwassertechnik im Keller (siehe dazu: Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik in der AEV Alkoholerzeugung BGBl. Nr.1076/1994) wird eingehalten.

■ Beurteilung:

Durch die Verwendung von Desinfektionsmittel auf Chlorbasis werden im Abwasser gefährliche Abwasserinhaltsstoffe (Chlor gesamt, freies Chlor und AOX) vorkommen, sodass eine Schwellenwertberechnung durchgeführt werden muss.

Berechnungsbeispiel

Schwellenwert für Chlor gesamt:

$$0,8 \text{ g/d (Anlage B der IEV) } \times 1000/1000 = 0,8 \text{ g/d}$$

Schwellenwert für Freies Chlor:

$$0,4 \text{ g/d (Anlage B der IEV) } \times 1000/1000 = 0,4 \text{ g/d}$$

Schwellenwert für AOX:

$$1,0 \text{ g/d (Anlage B der IEV) } \times 1000/1000 = 1,0 \text{ g/d}$$

Diese Schwellenwerte müssen nun mit den max. Tagesfrachten verglichen werden:

(Anmerkung: in der AEV Alkoholerzeugung BGBl. Nr.1076/1994 sind für diese Parameter keine Emissionsbegrenzungen festgesetzt, sodass dafür die Grenzwerte der Spalte II der Anlage A der AAEV BGBl. Nr. 186/1996 herangezogen werden):

Tagesfracht für Chlor gesamt:

$$0,4 \text{ mg/l (Spalte II der Anlage A) } \times 3,8 \text{ m}^3/\text{d} = 1,52 \text{ g/d}$$

Tagesfracht für Freies Chlor:

$$0,2 \text{ mg/l (Spalte II der Anlage A) } \times 3,8 \text{ m}^3/\text{d} = 0,76 \text{ g/d}$$

Tagesfracht für AOX:

$$0,5 \text{ mg/l (Spalte II der Anlage A) } \times 3,8 \text{ m}^3/\text{d} = 1,9 \text{ g/d}$$

Da die mitgeteilten Tagesfrachten aller Parameter größer sind als die errechneten Schwellenwerte:

- Wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben

und

- Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kläranlagenbetreiber notwendig.

Wäre die mitgeteilte Tagesfracht kleiner als der errechnete Schwellenwert (z.B. bei einer Kläranlage der Ausbaugröße > 2000 EW 60 , so wäre nur der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kläranlagenbetreiber notwendig und keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben.

Würden auch keine Chemikalien der Gruppe 1 verwendet, so wäre auch keine Bewilligungspflicht gegeben, da in diesem Fall keine gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe im Abwasser wären.

Schwellenwert für AOX

Tagesfracht für AOX

ANHANG 3

Reinigungsmittel und Chemikalien, die in der Kellereiwirtschaft Verwendung finden können

Die von diversen Firmen vorgelegten Sicherheitsdatenblätter lassen die nachstehend aufgelisteten Chemikalien und Reinigungsmittel in folgende 5 Gruppen aufliedern:

- 1. Chlorhältige bzw. chlorabspaltende Chemikalien
- 2. EDTA - hältige Chemikalien
- 3. Tensidhältige Mittel - ohne Chemikalien der Gruppen 1 und 2
- 4. Sauerstoffabspaltende Chemikalien
- 5. Sonstige Chemikalien

5 Gruppen

■ **Zur Gruppe 1 gehören folgende Chemikalien:**

Handelsname	Chemische Charakterisierung
Pressa	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Beta FL	Alkalien, Phosphonate, Silikate, Natriumhypochlorit
Filtra AKTIV	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Weinpressenreiniger für Membranpressen pneum.	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Separatormreiniger SP	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Weinpressenreiniger PM	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
TM - Pressenreiniger	Phosphonsäure, Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
TM - Biopur	Phosphonsäure, Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
TM - Vitro Golf	Kaliumhydroxid, Natriumhypochlorit, Wasserglas, Natrium-Tripolyphosphat
TM - Chlorit	Natriumhypochlorit, Phosphonat, Aktivchlor
P3 - Prädikat 100	Chlorlauge, Natriumhydroxid
TM AGIL	Natriumpypochlorit, NaOH
TM VITRO KLAR	Kieselsäure, Aktivchlor, Na Tripolyphosphat, Nichtionogene Tenside
P3 - VRW RR	Chlorlauge, Natriumhydroxid
P3 - ultrasil 41	Carbonate, anionische Tenside, Natriumhydroxid, Phosphate, Aktivchlor
TM VITRO-GOLF	Kieselsäure, Natriumpypochlorit, Polymerphosphate, Nichtionogene Tenside
Universal Systeminnen-Reiniger CI	Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit
Antibaktera -W-	Natriumhypochlorit

■ **Zur Gruppe 2 gehören folgende Chemikalien:**

Handelsname	Chemische Charakterisierung
Konzentrat gegen Mineralsalz	EDTA - Na- Salz
Flaschenspülmittel	
Metripon	Natriumhydroxid, EDTA Na-Salz, Nichtionisches Tensid
-PBL- Extra stark NS	
Flaschenspülmittel SM-MV	Natriumhydroxid, EDTA Na-Salz, Anionisches Tensid
Flaschenspülmittel SFM	Natriumhydroxid, EDTA Na-Salz, Anionisches Tensid
TM - Isoklar	Tripolyphosphat, EDTA, Soda, Fettalkoholkoxyolat
TM - KF	Natriumgluconat, Pentanatriumtriphosphat, EDTA, Natriumhexaphosphat, Fettalkoholalkoxyolat
ikali n BA	Natriumgluconat, EDTA, Natriumhydroxid, Fettalkoholalkoxyolat
P3 - ultrasil 11	Natriumcarbonat, anionisches Tensid, EDTA, Natriumhydroxid, Phosphate
P3 - ultrasil 60 A	EDTA, Phosphate
P3 - ultrasil 115	EDTA, nichtionische Tenside, anionische Tenside, Kaliumhydroxid
P3 - Ultrasil 130	KOH, EDTA
Universal-Systeminnen-Reiniger – chlorfrei	Alkylglykosid, Amphotensid, Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid, NTA – Na– Salz
Brennblasen – Reiniger	Natriummetasilikat, Natriumhydroxid, Tenside, EDTA, Propanol
TM - KF	Natriumcarbonat, Tetranatriummethylendiamin-tetraacetat, aliphatische Alkohole



Zur Gruppe 3 gehören folgende Chemikalien:

Handelsname	Chemische Charakterisierung
Delta EL	Ätzalkalien, Phosphate, Tenside
Krista	Ätzalkalien, Phosphate, Tenside
Bodenreiniger	
TP-GL-Spatial	Nichtionisches Tensid, Anionisches Tensid, Butyldiglykol, Natriumhydroxid
Tensiphos Super ERP	Phosphate, organische Salze, Tenside
Industriereiniger	
TP-GL-Spez	Nichtionisches Tensid, Anionisches Tensid, Butyldiglykol, Natriumhydroxid
Spezialreiniger für	
Edelstahl	Phosphorsäure, Butyldiglykol, Anionisches Tensid, Methanol
P3 - Prädikat 600	Silikat, Soda, anionisches Tensid
Prädikat 604	Silikate, Natriumhydroxid, nichtionisches Tensid
P3 - horolith CIP	Phosphorsäure, nichtionisches Tensid
P3 - spezial	Silikat, Soda, anionisches Tensid
P3 - super 1606	Silikate, Natriumhydroxid, nichtionisches Tensid
P3 - stabilon 702/3	Natriumcarbonat, nichtionisches Tensid
P3 - stabilon AL	nichtionische Tenside, Phosphonate, anorganische und organische Säuren
P3 - prevafoam PB	nichtionische Tenside, Isopropanol, Butyldiglykol
P3 - ket	nichtionische Tenside, anionische Tenside, Dithanolamin, Formaldehyd, Seife
P3 - stabicip oxo	Wasserstoffperoxid, nichtionisches Tensid, organische Säuren
P3 - ultrasil 62	Enzyme, anionisches Tensid
P3 - universal	Phosphonate, Silikate, Natriumhydroxid, anionische Tenside
P3 - T 9000	Phosphorsäure, nichtionische Tenside
TM Z SUPER	Natriumhydroxid, Polyphosphate, Tenside
Gleit- und Reinigungsmittel SB	Alkylamin Salz, Fettalkylolamid, nichtionische Tenside

■ **Zur Gruppe 4 gehören folgende Chemikalien:**

Handelsname	Chemische Charakterisierung
Filtra PER	Wasserstoffperoxid
HYDROSAN CINQ	Peroxiessigsäure, Wasserstoffperoxid, Essigsäure
Hydrosan - Spezial	Peressigsäure, Wasserstoffperoxid, Essigsäure
TM - Biosteril	Wasserstoffperoxid
TM - Peracid 10	Peressigsäure, Wasserstoffperoxid
P3 - oxonia	Wasserstoffperoxid
P3 - oxonia aktiv	Wasserstoffperoxid, Peressigsäure, organische Säure
P3 - stabicip Per	Natriumperborat
TM - PERACID 14	Peressigsäure, Wasserstoffperoxid, Essigsäure
TM - BISTERIL	Wasserstoffperoxid
TM PERACID 5 und	
TM PERACID 15	Wasserstoffperoxid, Essigsäure, Peroxyessigsäure
Hydrosan	Wasserstoffperoxid
Reinigungsverstärker -HE	Wasserstoffperoxid, Cumolsulfonat, Fettalkoholalkoxylat



Zur Gruppe 5 gehören folgende Chemikalien:

Handelsname	Chemische Charakterisierung
Quatra Sauer	Phosphorsäure, Benzalkoniumchlorid, Fettalkoholpolyglykoether
Fassreinigungsmittel -R-	Natriumhydroxid
Weinsteinlöser -P-	Natriumhydroxid
Weinsteinlöser flüssig	Natriumhydroxid
Füllersteril	2 - Propanol
TM - Neutralisator	Zitronensäure, Weinsäure
TM - Tartarex	Phosphorsäure, Natriumhydroxid, Cocosalkyldimethylaminoxid
TM - 70 Sprühdeseinfektion	Ethanol, Weinsäure
TM - WS 300	Phosphorsäure
TM - Gliss BAC	Aminacetat
TM - Z Super	Natriumhydroxid, Fettalkoholalkoxyolat , Natrium-Tripolyphosphat
TM - 33	Salzsäure, Inhibitor
P3 - Prädikat 200	Silikate, Natriumhydroxid
P3 - mip zentra	Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid
P3 - T 340	Silikate, Natriumhydroxid
P3 - stabilon DM	Phosphate, Formaldehyd
P3 - polix spezial	Schwefelsäure, organische Säure
P3 - luboklar DX	Alkylaminacetate
P3 - alcodes	Ethanol
P3 - ultrasil 75	Salpetersäure, anorganische Säure
TM TARTARIN	NaOH
TM VIGOR 421	Natriumhydroxid
GLU-P-Laugenadditiv	organische Komplexbildner
Carbocid	Quaternäre Ammoniumverbindungen
Tankreiniger A Extra	
Chlorfrei	Natriumhydroxid

Abwässer mit Inhaltsstoffen der *Gruppe 1* enthalten neben anderen Verbindungen auch Chlor (freies und gebundenes) und AOX und dürfen aufgrund dieser Inhaltsstoffe nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).

Abwässer mit Inhaltsstoffen der *Gruppe 2* enthalten den Komplexbildner EDTA, welcher aufgrund der Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit und geg. Giftigkeit in Verbindung mit anderen Substanzen als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff zu beurteilen ist. Als solcher ist er dem Gewässer fernzuhalten und dementsprechend dürfen Abwässer mit dieser Substanz nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).

Abwässer mit Inhaltsstoffen der *Gruppe 3* dürfen nicht versickert und nur dann verrieselt werden, falls die in diesen Wässern verwendeten Chemikalien

- dem Waschmittelgesetz BGBl. Nr. 300/1984 und
- der Verordnung über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und Bestimmung des Phosphatgehaltes BGBl. Nr. 239/1987

entsprechen.

Abwässer mit Inhaltsstoffen der *Gruppe 4* dürfen nicht versickert aber verrieselt werden.

Abwässer mit Inhaltsstoffen der *Gruppe 5* dürfen nur dann verrieselt werden, falls die Inhaltsstoffe in einer Konzentration vorliegen, die folgendes Kriterium erfüllen:

- Anwendungskonzentration gemäß Gebrauchsanweisung der jeweiligen Hersteller

ANHANG 4

Erlass der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

RA 3

→ Rechtsabteilung 3

Bau-, Raumordnungs-,
Strassen-, Wasser-, Energie-,
Abfall- und Umweltrecht

Bearbeiter: Dr.

Bernhart

GZ: 03-33.21 K 39 - 98/13

Graz, am 16. Oktober 1998

Ggst.: Beseitigung von Kellereiabwässern; Vollzug des
Wasserrechtsgesetzes; fachliche Grundlagen.

Zur Information der Kellereiwirtschaftsbetriebe über eine gewässerverträgliche Beseitigung bzw. Verwertung der Kellereiabwässer sowie zur Erreichung eines einheitlichen Vollzuges der §§ 30 ff des Wasserrechtsgesetzes in dieser Angelegenheit wird eröffnet:

Zur Erreichung des Reinhaltezieles des österreichischen Wasserrechtsgesetzes sind auch im Bereich der Abwasserbeseitigung aus Kellereien aufgrund der geänderten Betriebsgrößenordnungen und Produktionsverfahren Reinhaltemaßnahmen zum Schutz der Fließgewässer bzw. des Grundwassers erforderlich.

Dieser Erlass bezieht sich ausschließlich auf die Abwässer aus den Kellereibetrieben, wobei darauf hingewiesen wird, dass die bei Weinbaubetrieben anfallenden häuslichen Abwässer (Abwässer aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen; z.B. Buschenschänken) auch einer ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen. Es ist jedoch möglich, diese i.V.m.

Erreichung des
Reinhaltezieles

den Kellereiabwässern nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen zu behandeln.


Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Stand der Technik bei allen Formen der Abwasserbeseitigung (Direkt-einleitung, Indirekteinleitung, Verrieselung; ob wasserrechtlich bewilligungspflichtig oder nicht) einzuhalten ist. Als Stand der Technik gilt gemäß Verordnung, BGBl.Nr. 1076/94:

Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechniken:

Entsprechend dieser Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft können bei Betrieben, die mit der Tätigkeit von Herstellen und Abfüllen von Wein aus Weintrauben befasst sind, u.a. folgende, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

- a) gezielter, sparsamer und bestimmungsgemäßer Einsatz von Konservierungsmitteln bei der Nas-konservierung von Gässern, Bottichen, Tanks, etc.;
- b) Einsatz mechanischer Rückhalteeinrichtungen zum Erfassen von Grobstoffen bei der Rohstoff-übernahme;
- c) Einsatz wassersparender Reinigungsverfahren (z.B. Hochdruckreinigung);
- d) vom Abwasser vollständig getrennte Erfassung und Entsorgung von Entschleimungstrub, Bodenhefe, Hefe-trub, Entsäuerungstrub und Schö-nungstrub; Reinigung von Fässern, Bottichen oder Tanks mit Wasser erst nach Entfernung der Geläuger;
- e) Einsatz wassersparender Kühlsysteme bei der Gärregelung, bei Großanlagen Einsatz von Kreis-laufkühlsystemen;
- f) Vermeiden von Überschäumverlusten durch ge-steuerte Kühlung der Gärbehälter;
- g) Rückspülung von Separatoren für die Trubbe-handlung mit Wein oder Most; Trennung des Se-paratoraustrages in wiederverwertbaren Most oder Wein und feste Rückstände (Trubkuchen);
- h) Vermeidung von Produktverlusten durch gezielte innerbetriebliche Maßnahmen (insbesondere Spritz- und Tropfverluste);

Maßnahmen

- 
- i) Kreislaufführung von Waschlauge aus der Weinsteinrentfernung; gesonderte Erfassung und Verwertung von Weinstein;
 - j) bei Indirekteinleitern Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserbehandlungsverfahren (Grobstoffabscheidung, Filtration, Neutralisation, etc.);
 - k) bei Direkteinleitern Einsatz biologischer Abwasserbehandlungsverfahren mit Kohlenstoffentfernung, Nitrifikation, Stickstoff- und Phosphorentfernung;
 - l) vom Abwasser getrennte Erfassung und Entsorgung fester oder flüssiger Rückstände wie Geläger, Trubkuchen, Trester, Kieselgutfilterkuchen, Glasbruch, Etikettenresten sowie von Rückständen aus der Abwasserbehandlung als Abfall (AWG, BGBl.Nr. 325/1990).

Für die Beseitigung von Kellereiabwässern kommen in der Praxis folgende Möglichkeiten in Betracht.

1. Direkteinleitung (Einleitung in Fließgewässer)
2. Indirekteinleitung (Einleitung in eine öffentliche Kanalisation)
3. Verrieselung auf natürlichem Boden

■ **1. Direkteinleitung (Einleitung in Fließgewässer):**
Mehr als geringfügige Einwirkungen auf Gewässer, die im Regelfall bei der Einleitung von Kellereiabwässern in Fließgewässer vorhanden sein werden, bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung (zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde). Für die Bewilligungsfähigkeit gilt die Beurteilung nach der Emissionsverordnung unter Einbeziehung der vorläufigen Immissionsrichtlinie. Die branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung, BGBl.Nr. 1076/1994, in der der Stand der Technik und die entsprechenden Emissionsgrenzwerte genannt sind, ist einzuhalten. Im Regelfall ist die biologische Reinigung der Kellereiabwässer nur i. V. m. der Mitbehandlung von häuslichen Abwässern möglich.

■ **2. Indirekteinleitung (Einleitung in eine öffentliche Kanalisation):**
Durch den in letzter Zeit erfolgten Ausbau des öffentlichen Kanalnetzes im ländlichen Raum werden Abwässer aus Kellereibetrieben zunehmend auch in Kanalisationen eingeleitet. Wer eine solche Abwassereinleitung in eine öf-

Direkteinleitung

Indirekteinleitung

fentliche Kanalisation vornimmt, ist ein sogenannter Indirekteinleiter. Solche Indirekteinleiter sind aufgrund der neuen, seit 12.7.1998 geltenden Rechtslage (BGBl.Nr. II 222/1998) grundsätzlich wasserrechtlich bewilligungsfrei.

Vor der erstmaligen Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung des Kläranlagenbetreibers einzuholen (Meldung an den Kläranlagenbetreiber; Errichtung eines Zivilrechtsvertrages). Für diese Meldung sind bestimmte Angaben erforderlich, welche in der Anlage C der vorgenannten Verordnung genau definiert sind (z.B. Name und Anschrift des Betriebsstandortes, Menge und Inhaltsstoffe des Kellereiabwassers, Zeitpunkt und Zeitdauer der Einleitung, vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik).

Unabhängig von der Mitteilungspflicht besteht im Regelfall dann eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht, falls bestimmte Schwellenwerte für Tagesfrachten von gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen überschritten werden. Dies kann dann der Fall sein, falls z.B. bei der Reinigung Chlor oder chlorabspaltende Chemikalien verwendet werden. Jene Mittel mit folgenden Inhaltsstoffen sind dabei dazuzuzählen:

- Reinigungschemikalien auf Basis von Hypochlorit, Aktivchlor und Chlorlauge.

Bezüglich der Berechnung des Schwellenwertes wird empfohlen, sich an den Kläranlagenbetreiber zu wenden. Zuständig für die Erteilung einer allenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

■ 3. Ausbringung von Kellereiabwässern auf landwirtschaftliche Nutzflächen (Verrieselung):

Falls Kellereiabwässer gemeinsam mit häuslichen Abwässern behandelt werden, ist generell wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben (zuständig für die Verfahren ist die Bezirkshauptmannschaft).

Falls Kellereiabwässer ohne häusliche Abwässer auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht werden sollen, gilt folgendes:

Verrieselung

**Abbringen von
Kellereiabwässern
ohne häusliche
Abwässer auf land-
wirtschaftliche Nutz-
flächen**

Kellereiabwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 1 enthalten neben anderen Verbindungen auch Chlor (freies und gebundenes) und AOX und dürfen aufgrund dieser Inhaltsstoffe nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).

Kellereiabwässer mit Inhaltsstoffen der Gruppe 2 enthalten den Komplexbildner EDTA, welcher aufgrund der Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit und wegen der Giftigkeit in Verbindung mit anderen Substanzen als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff zu beurteilen ist. Als solcher ist er dem Gewässer fernzuhalten und dementsprechend dürfen Abwässer mit dieser Substanz nicht versickert oder verrieselt werden (siehe auch dazu: Grundwasserschutzrichtlinie der EU 80/68/EWG).

Kellereiabwässer, die tensidhaltige Mittel (Gruppe 3) enthalten, ohne chlorhaltige, chlorabspaltende oder EDTA-hältige Mittel, dürfen nur dann verrieselt werden, falls die darin enthaltenen Chemikalien dem Waschmittelgesetz, BGBl.Nr. 300/1984, i.d.g.F., und der Verordnung über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und Bestimmung des Phosphatgehaltes gemäß BGBl.Nr. 239/1987 entsprechen (ob diese Chemikalien diesen vorangeführten Bestimmungen entsprechen, ist dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt oder der Gebrauchsinformation oder dem Aufkleber der Verpackung zu entnehmen).

Kellereiabwässer mit ausschließlich sauerstoffabspaltenden Chemikalien (Gruppe 4: z.B. Wasserstoffperoxyd, Peressigsäure oder dergleichen) können unter den unten genannten Voraussetzungen verrieselt werden.

Kellereiabwässer, die Säuren oder Laugen (Gruppe 5: z.B. Natronlauge, Kalilauge, Schwefelsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure oder dergleichen) enthalten, dürfen nur dann verrieselt werden, falls die Inhaltsstoffe in einer Konzentration vorliegen, welche der Anwendungskonzentration gemäß Gebrauchsanweisung des jeweiligen Herstellers entsprechen. Konzentrate aus Flaschenwaschanlagen dürfen keinesfalls verrieselt werden, sondern sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

■ Begriffsdefinitionen:

Versickerung:

Einbringung des Abwassers in den Untergrund ohne Ausnützung der Reinigungswirkung der obersten Bodenschichten (ÖNORM B2500) (z.B. über einen Sickerschacht oder -leitung).

Verrieselung

Verteilung des Abwassers auf der Geländeoberfläche unter Ausnützung der Reinigungswirkung der obersten Bodenschichten (ÖNORM B2500) (z.B. über ein Verrieselungsbecken oder -mulde).

Verrieselungen, mit denen keine oder nur geringfügige Einwirkungen auf das Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sind, sind wasserrechtlich bewilligungsfrei. Grundvoraussetzung dafür sind jedoch folgende Bedingungen:

Die oben angeführte Verrieselung von Abwässern mit Chemikalien der Gruppen 3, 4 und 5 ist - unabhängig einer eventuellen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht - jedoch nur dann zulässig, falls folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Die Verrieselung darf nur in Form einer technischen Beregnung, das ist eine breitflächige Verteilung, erfolgen.
2. Die Beregnung darf nur auf gemulchten Flächen erfolgen.
3. Die maximale Beregnungsgabe darf 10 mm pro Tag bzw. 10 Liter/m² nicht übersteigen.
4. Es darf zu keinem oberflächlichen Abfließen des Beregnungswassers kommen.

Definitionen

Technische Beregnungseinrichtung

Unter einer technischen Beregnungseinrichtung wird eine Anlage verstanden, mit Hilfe derer Abwasser in Tropfenform flächig verteilt werden kann. Es wird darauf besonders hingewiesen, dass es durch ständige Aufbringung der Kellereiabwässer auf derselben Verrieselungsfläche zu Hanginstabilitäten kommen kann, wodurch fremde Rechte u.U. verletzt werden können (in diesen Fällen wird die Kontaktierung eines Fachkundigen empfohlen).

Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind Verrieselungen, mit denen die Beschaffenheit der Gewässer nachteilig beeinflusst wird (z.B. Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität des Grundwassers) oder fremde Rechte (Grundeigentum, Hausbrunnen udgl.) verletzt werden. Im Zweifelsfall bleibt die Beurteilung der Bewilligungspflicht der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) überlassen (in der Praxis wäre in einem solchen Fall nach Beratung durch die Landes- bzw. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Bezirkshauptmannschaft unter Vorlage der maßgeblichen Unterlagen, wie Abwassermenge, Bodenverhältnisse, Verrieselungsfläche zu befragen). Hinsichtlich der grundsätzlichen technischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verrieselung wird auf die Leitlinie für Versickerungen, herausgegeben von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt.3a, verwiesen. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass für die gegenständlichen Fragen insbesondere über die Verwendung der verschiedenen Reinigungsmittel im Kellereibetrieb die Beratung der Weinbauberater der Landes- bzw. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft durch die Betroffenen empfohlen wird (siehe beiliegende Liste der Einstufung der Reinigungsmittel).

Leitlinie für Versickerungen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:



(W. Hofrat Dr. Manfred Rupprecht)

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften sowie den Magistrat Graz
2. alle Baubezirksleitungen
3. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Weinbauabteilung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
4. die Ingenieurkammer, Schönaugasse 7, 8010 Graz
5. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Körblergasse 111-115, 8010 Graz.



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Buschenschankbetrieb Lenhard (vgl. „Flurl-Weber“)

Abb. 2: Kellereiräume mit Tanks

Abb. 3: Karte der Weinbaugebiete in der Steiermark

Abb. 4: Kläranlage Radiga (RHV Pößnitz-Sagg.)

Abb. 5: Typisches südsteirisches Gerinne

Abb. 6: Verteilungsanlage zur Verrieselung beim Weinbaubetrieb Groß in Ratsch

Abb. 7: Biologische Kleinkläranlage bei Weinbaubetrieb Tinnauer/Gamlitz

Abb. 8: Siebeinrichtungen im Keller

Abb. 9: Emissionsbegrenzungen gem Anlage B AEV







Das Land
Steiermark